



§ RECHT

NEU: FACHKRÄFTESTIPENDIUM UND BILDUNGSTEILZEIT

ÄNDERUNG BEI DER BILDUNGSKARENZ

Schon seit 1998 gibt es in Österreich die Bildungskarenz als Möglichkeit, eine Zeitlang aus dem Betrieb auszusteigen, um sich weiterzubilden und dabei auch das „Weiterbildungsgeld“ des AMS zu erhalten. Bei der Bildungskarenz gibt es nun eine wichtige Änderung.

Ganz neu ist die „Bildungsteilzeit“ und das „Fachkräftestipendium“.

Die Neuregelungen treten mit **1. Juli 2013** in Kraft.



WIEN

DAS NEUE „FACHKRÄFTESTIPENDIUM“

Eine langjährige Forderung der AK nach einem Stipendium für Erwachsene auch für schulische Ausbildungen und für das Nachholen eines Lehrabschlusses ist damit umgesetzt!

Die AK hat 2006 begonnen, ein neues „Qualifizierungsstipendium“ zu entwickeln, welches die Lücken im österreichischen Stipendien- und Fördersystem abdecken soll – das neue „Fachkräftestipendium“ hat dieses Modell aufgegriffen: Eine Existenzsicherung unabhängig von der sozialen Situation bzw. dem Haushaltseinkommen, die dort zum Einsatz kommt, wo andere Förderinstrumente nicht anwendbar sind.

Die AK hat damals eine Studie bei 30 Krankenpflegeschulen beauftragt, und die Antwort war immer die gleiche: „Ja, wir hätten gerne mehr Erwachsene in unserer Schule, diese treffen die Berufsentscheidung bewusster und bleiben dann auch länger im Beruf.“ Aber viele, die ihr Leben selbst finanzieren müssen, können die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nicht besuchen, weil kaum jemand seinen Lebensunterhalt 3 Jahre lang vom Sparsbuch bestreiten kann. Und daneben arbeiten und dazu verdienen ist bei dieser Ausbildung unmöglich. Was auch für andere Ausbildungen gilt.

Das war der Ausgangspunkt, jetzt gibt es einen ausgearbeiteten Katalog von Ausbildungen, für die man ein Fachkräftestipendium beziehen kann. Es handelt sich durchwegs um arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Berufsausbildungen, das neue Stipendium ist auch eine Antwort auf den immer wieder zitierten „Fachkräftemangel“.

Natürlich gibt es dazu eine Menge Fragen. Wer sich für ein Fachkräftestipendium interessiert, muss folgendes wissen:

Wofür kann ich überhaupt ein Fachkräftestipendium bekommen?

- Für den Besuch der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege (alle Richtungen)
- Für die Ausbildungen im Bereich der Medizinischen Fachassistenz
- Für die Schule für medizinische Verwaltung
- Für die PflegehelferInnen-Ausbildung
- Für den Besuch eines Kollegs für Kindergarten-

pädagogik (auch für Sonderkindergartenpädagogik und Hortpädagogik)

- Für den Besuch eines Kollegs für Sozialpädagogik (auch für die SondererzieherInnen-Ausbildung)
- Für den Besuch der Schulen für Sozialbetriebsberufe (SOB)
- Für den Besuch der meisten Höheren Technischen Lehranstalten HTL (Abendschule, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Für die Werkmeisterausbildung
- Für das Nachholen eines Lehrabschlusses aus den Bereichen Metall (28 Lehrberufe), Bau und Holz (8 Lehrberufe) und für den Lehrabschluss ElektrotechnikerIn

Wichtig: Auch der Besuch einer Abendschule wird gefördert!

Aktuelle Informationen zu den Standorten der Ausbildungen finden sich unter:

www.abc.berufsbildendeschulen.at

Wie lange kann ich das Fachkräftestipendium beziehen?

Für die Dauer der Ausbildung, maximal 3 Jahre/ Mindestdauer: 3 Monate

Wichtig: Auch 4jährige Ausbildungen werden gefördert! (Das Stipendium gibt es aber nur für 3 Jahre)

Wie hoch ist das Fachkräftestipendium?

Pro Tag 26,50 Euro (also im Monat bei 30 Tagen 795 Euro)

Darf ich daneben arbeiten?

Geringfügig ja (auch beim letzten Arbeitgeber)

Bin ich versichert?

Kranken-, unfall- und pensionsversichert

Wo und wann stelle ich den Antrag auf ein Fachkräftestipendium?

Beim zuständigen AMS je nach Hauptwohnsitz. Der Antrag kann ab 1. Juli 2013 eingebracht werden. Er kann maximal 3 Monate vor Beginn der angestrebten Ausbildung entschieden und genehmigt werden.

Was ist die Voraussetzung für ein Fachkräftestipendium?

1. Sie müssen nachweisen, dass Sie den gewünschten Ausbildungsplatz tatsächlich haben (z.B. schriftliche Zusage der Krankenpflegeschule)
2. Sie müssen zumindest 4 Jahre innerhalb der letzten 15 Jahre über der Geringfügigkeitsgrenze verdient haben, wörtlich lautet die Bestimmung: „Mindestens 208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)“ – das bedeutet im Klartext: auch die Zeiten einer Lehrausbildung können auf die 4 Jahre angerechnet werden!
3. Sie müssen sich karenzieren lassen oder arbeitslos sein
4. Das AMS genehmigt das Stipendium (Es gibt keinen Rechtsanspruch!)
5. Sie haben keinen FH- oder Uni-Abschluss
6. Die Ausbildung muss zumindest 20 Wochenstunden umfassen

Muss ich einen Ausbildungserfolg nachweisen?

Ja, z.B. Semesterzeugnisse; wird die Ausbildung nicht fortgesetzt, endet auch das Stipendium. Wenn im Rahmen der Ausbildung/ des Lehrganges kein „Zeugnis“ vorgesehen ist, dann muss eine Bestätigung über die Teilnahme an zumindest 75 % der Unterrichtseinheiten vorgelegt werden.

Kann ich gleichzeitig Kinderbetreuungsgeld beziehen und das Fachkräftestipendium bekommen?

Nein.

Kann ich gleichzeitig Weiterbildungsgeld beziehen und das Fachkräftestipendium bekommen?

Nein.

Kann ich das Fachkräftestipendium gleich anschließend an die Elternkarenz bekommen?

Ja (dann ist eine neuerliche Karenzierung erforderlich).

Kann ich das Fachkräftestipendium gleich anschließend an eine Bildungskarenz bekommen?

Ja (dann ist eine neuerliche Karenzierung erforderlich).

Was ist die gesetzliche Grundlage für das Fachkräftestipendium?

- SRÄG 2013 (Sozialrechts-Änderungsgesetz)
- § 34b in Verbindung mit § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
- § 1 Abs. 3 und § 13 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG)
- § 80 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

Was wird nicht gefördert?

- Vom AMS finanzierte Bildungsmaßnahmen
- Arbeitsstiftungen
- Tertiäre Ausbildungen (Studium)
- Ausbildungen im Ausland
- Fernlehrgänge
- Ausbildungen, die planmäßig nicht binnen 4 Jahren zu einem Abschluss führen
- Vorgelagerte Ausbildungen, die für die Aufnahme in eine Ausbildung erforderlich sind (z.B. Basisbildung, Hauptschulabschluss)

2014 wird die Inanspruchnahme des Fachkräftestipendiums evaluiert, je nach Ergebnis kann es dann zu Änderungen (Kriterien, förderbare Ausbildungen...) kommen.

DIE NEUE „BILDUNGSTEILZEIT“

Arbeitszeit reduzieren, um sich weiterzubilden, und für die wegfallenden Stunden einen „Lohnersatz“ bekommen – das ist ab 1. Juli 2013 möglich! Der Vorteil zur „traditionellen“ Bildungskarenz ist: Gerade für kleinere Einkommen ist die Bildungsteilzeit finanziell attraktiver. Außerdem bleibt man in Kontakt mit dem Betrieb und dem Arbeitsplatz.

Die folgenden Informationen sind wichtig, wenn sich jemand für eine Bildungsteilzeit interessiert und daher diese Fragen hat:

Wie hoch ist die Unterstützung für die Bildungsteilzeit?

Für jede Arbeitsstunde, die Sie weniger arbeiten, zahlt das AMS 0,76 Euro „Bildungsteilzeitgeld“ pro Tag – ein Beispiel: Sie reduzieren von 40 auf 30 Stunden pro Woche und bekommen daher $10 \times 0,76 \times 31$ (Juli) = 235,60 Euro (reduzieren Sie auf halbtags, bekommen Sie das Doppelte).

Wie viele Arbeitsstunden pro Woche kann ich reduzieren?

Maximal 50 % der Arbeitszeit, mindestens 25 % der Arbeitszeit. **Achtung:** Sie müssen aber mindestens 10 Stunden pro Woche arbeiten! Darunter reduzieren geht nicht.

Wofür kann ich Bildungsteilzeit nehmen?

Für berufliche Aus- und Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten).

Wie lange kann ich in Bildungsteilzeit gehen?

Mindestens 4 Monate, maximal 24 Monate in einem Zeitraum von 4 Jahren (das kann auch in mehrere Module aufgeteilt werden).

Wo stelle ich den Antrag auf Bildungsteilzeit und Bildungsteilzeitgeld?

Bei dem für Sie zuständigen AMS (abhängig vom Hauptwohnsitz).

Was ist die Voraussetzung für Bildungsteilzeit?

- Sie müssen mindestens 6 Monate beim gleichen Arbeitgeber mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beschäftigt sein.
- Sie brauchen das Einverständnis (schriftlich) des Arbeitgebers: über die Dauer der Bildungsteilzeit, wann sie beginnt und wann sie endet.

Muss ich die (erfolgreiche) Teilnahme an Aus- oder Weiterbildung nachweisen?

Ja, das müssen Sie (z.B. Kursbesuchsbestätigungen; bei einem Studium: Prüfungen über 2 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 4 ECTS pro Semester oder bei Abschlussarbeiten wie z.B. einer Diplomarbeit Bestätigungen über den Fortschritt).

Wenn Sie die Nachweise nicht erbringen, kann das AMS das Bildungsteilzeitgeld einstellen und im Extremfall sogar zurückfordern!

Wofür eignet sich die Bildungsteilzeit?

Vor allem für Kurse und Lehrgänge, die mehrmals die Woche stattfinden und länger dauern, ein gutes Beispiel: eine Abendschule für Berufstätige. Hier ist die Belastung mit Fulltime-Job und Schulbesuch sehr hoch, das führt oft zum Drop-Out. Oder für die Berufsreifeprüfung, um sie schneller ablegen zu können.

Aber auch für kürzere (Auf)Qualifizierungen, z.B. ein Intensiv-Sprachkurs oder CNC- und Schweißkurse, oder für die Vorbereitung auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung eignet sich die Bildungsteilzeit.

Wo ist die Bildungsteilzeit gesetzlich geregelt?

- Im SRÄG 2013 (Sozialrechts-Änderungsgesetz)
- Im AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) § 11a
- Im Landarbeitsgesetz § 39e
- Im ALVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) § 26a

DIESES AK-AKTUELL KONNEN SIE UNTER FOLGENDER WEBADRESSE DOWNLOADEN:
<http://wien.arbeiterkammer.at/zeitschriften>

ACHTUNG: ÄNDERUNG BEI DER BILDUNGSKARENZ

Die Bildungskarenz eröffnet Arbeitnehmer/-innen die Möglichkeit, sich bis zu einem Jahr von der Arbeit freustellen zu lassen, um sich der persönlichen Aus- und Weiterbildung zu widmen – ohne dafür das Arbeitsverhältnis auflösen zu müssen.

Kurz noch einmal die Voraussetzungen:

- Ein mindestens sechs Monate dauerndes ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bei einem/einer Arbeitgeber/-in.
- Auch freie Dienstnehmer/-innen können eine Bildungskarenz vereinbaren.
- Beamte und Beamtinnen haben diese Möglichkeit nicht. Auskunft über Regelungen zur Bildungskarenz für Bundes-/Landes- und Gemeindebedienstete (auch für Verwaltungsbedienstete) erteilt die jeweilige Personalvertretung.
- Einverständnis zwischen Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber/-in.
- Der/die Arbeitnehmer/-in muss die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld erfüllen.
- Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen im Ausmaß von 20 Wochenstunden (schriftlicher Nachweis). Für den durchgehenden Fortbezug des Weiterbildungsgeldes darf die Bildungsmaßnahme nicht unterbrochen werden. Ausnahmen: Vorlauf-, Nachlaufzeit, Unterbrechung von 1 bis maximal 4 Wochen, Ferienzeiten.
- Für Personen mit Kindern bis zum 7. Lebensjahr, für die keine ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten bestehen, ist der Nachweis von 16 Wochenstunden erforderlich.

- Seit 2008 können auch Arbeitnehmer/-innen, die in einem Saisonbetrieb beschäftigt sind, eine Bildungskarenz vereinbaren, sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens drei Monate gedauert hat und vor Antritt der Bildungskarenz innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren eine Beschäftigung von insgesamt sechs Monaten beim selben Arbeitgeber/bei derselben Arbeitgeberin vorliegt.
- Mögliche Dauer der Bildungskarenz: mindestens 2 Monate, maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 4 Jahren (aufteilen in Module ist möglich).

Das ist neu: Muss ich die (erfolgreiche) Teilnahme an Aus- oder Weiterbildung nachweisen?

Ja, das müssen Sie so wie bisher (z.B. Zeugnisse, Kursbesuchsbestätigungen).

Neu ist, dass das ab 1. Juli 2013 aber auch bei einem Studium gilt: Hier braucht es für den Weiterbezug des Weiterbildungsgeldes den Nachweis über Prüfungen über 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS pro Semester oder bei Abschlussarbeiten wie z.B. einer Diplomarbeit eine Bestätigung über den Fortschritt, oder eine Bestätigung über die Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung.

Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, kann das AMS das Weiterbildungsgeld einstellen und im Extremfall sogar zurückfordern!

Wo stelle ich den Antrag auf Bildungskarenz?

Bei dem für Sie zuständigen AMS (abhängig vom Hauptwohnsitz).

DIESES AK-AKTUELL KÖNNEN SIE UNTER FOLGENDER WEBADRESSE DOWNLOADEN:
<http://wien.arbeiterkammer.at/zeitschriften>

Pb.b. AK Thema, Zulassungsnummer 02Z034664 M, Erscheinungsort Wien,
Verlagspostamt 1040 Wien; Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, Abt. SI, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22,
Telefon: 501 65-0, Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>
Grafik: Jakob Fielhauer
Verlags- und Herstellort: Wien
Offenlegung siehe <http://wien.arbeiterkammer.at/impressum.htm>



HIER **BILDEN** SICH
NEUE PERSPEKTIVEN



**DAS NEUE
BILDUNGS-
PROGRAMM
IST DA!**

Jetzt kostenfrei bestellen unter
www.bfi-wien.at oder
01/81178-10100